

**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schulbezirken für die
öffentlichen Grundschulen
in der Gemeinde Senden**

(veröffentlicht im Abl. 1977, Seite 122 – 124)

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2a des SchVerwG vom 03.06.1958 (GV NW 1958 S. 241), zuletzt geändert am 18.03.1975 (GV NW 1975 S. 245) i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW 1952 S. 167) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom 05.07.1977 verordnet:

§ 1

Für jede öffentliche Grundschule, deren Schulträger gem. § 10 Abs. 1 SchVerwG die Gemeinde Senden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Es sind dies die Schulen:

1. Kath. Grundschule Senden
2. Gemeinschaftsgrundschule Senden
3. Kath. Grundschule Ottmarsbocholt
4. Gemeinschaftsgrundschule Bösensell

Gem. § 7 Abs. 2 Schulpflichtgesetz hat jeder Grundschüler diejenige Grundschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt.

§ 2

Das Gebiet der Gemeinde Senden wird in 4 räumlich abgegrenzte Schulbezirke eingeteilt deren Grenzen wie folgt festgelegt werden:

40.1

1. Für die Kath. Grundschule Senden:
Die Ortsteile Senden und Bösensell.
Dieser Schulbezirk überschneidet den Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Bösensell.
2. Für die Gemeinschaftsgrundschule Senden:
Die Ortsteile Senden und Ottmarsbocholt.
Dieser Schulbezirk überschneidet die Schulbezirke der Kath. Grundschule Senden und der Kath. Grundschule Ottmarsbocholt.
3. Für die Kath. Grundschule Ottmarsbocholt:
Der Ortsteil Ottmarsbocholt.
4. Für die Gemeinschaftsgrundschule Bösensell:
Der Ortsteil Bösensell.

§ 3

Die Gemeinde Senden behält es sich gem. § 9 I SchVerwG vor, Zuweisungen an eine andere zuständige Schule der Gemeinde vorzunehmen, sofern nur dadurch die Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken gewährleistet ist.

§ 4

Für die weiterführenden Schulen der Gemeinde wird das Gebiet der Gemeinde Senden als Einzugsbereich festgelegt. Benachbarte Schuleinzugsbereiche werden nicht überschritten.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt an dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.